

8.1 Rechnungslegung und Berichterstattung

Rechnungslegungsmodell

Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) und die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG, LS 131.11) bilden die übergeordnete kantonale Grundlage für die seit 2019 anzuwendende Rechnungslegung. Auf kommunaler Stufe wurden ausführende Bestimmungen in der vom Gemeinderat am 21. März 2018 beschlossenen Finanzhaushaltverordnung (FHVO, AS 611.101) und in der teilrevidierten Globalbudgetverordnung (GBVO, AS 611.120) erlassen.

Die Rechnungslegung gemäss GG erfolgt in Anlehnung an das Regelwerk des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

Allgemeines

Zweck §118 GG

Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen («true and fair view»-Prinzip).

Grundsätze der Rechnungslegung § 119 GG

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.

Die Grundsätze gelten für die Erstellung der Jahresrechnung sowie für die Erstellung des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans.

Elemente des Rechnungsmodells

Budget

Zweck § 97 GG

Das Budget legt die Finanzierung der Aufgaben für das nächste Rechnungsjahr fest.

Grundsätze § 98 GG

Das Budget richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.

Inhalt § 99 GG

Das Budget enthält:

- a. die Erfolgsrechnung,
- b. die Investitionsrechnung.

Auf die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung finden §§ 124 und 125 Anwendung.

Für Verwaltungsbereiche mit Globalbudget weist das Budget den Budgetkredit sowie die Leistungen und Beurteilungskriterien aus.

Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Bewilligung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments noch aussteht, werden die Budgetkredite mit einem Sperrvermerk aufgenommen. Sie bleiben gesperrt, bis die Bewilligung rechtskräftig ist.

Globalbudget § 100 GG

Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament kann für einen Verwaltungsbereich ein Globalbudget beschliessen, das Aufwand und Ertrag zu einem Globalkredit zusammenfasst.

Verwaltungsbereiche mit Globalbudget müssen Einheiten der institutionellen oder funktionalen Rechnung entsprechen. Das Globalbudget erfasst nur die Erfolgsrechnung.

Ein Gemeindeerlass regelt die Haushaltsführung mit Globalbudgets.

Die Stadt Zürich hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 21. März 2018 die bestehende Globalbudgetverordnung vom 24. März 2010 (GBVO, AS 611.120) formell an die Bestimmungen des GG und der VGG angepasst.

Es werden folgende Organisationseinheiten mit Produktgruppen-Globalbudgets geführt:

- 1520 Museum Rietberg
- 2040 Steueramt
- 3020 Pflegezentren
- 3026 Alterszentren
- 3030 Stadtspital Waid
- 3035 Stadtspital Triemli
- 3525 Geomatik + Vermessung
- 3570 Grün Stadt Zürich
- 4530 Elektrizitätswerk
- 5070 Sportamt

Die Organisationseinheiten mit Produktgruppen-Globalbudgets werden in einer Separatvorlage dargestellt.

Verfahren § 101 GG

Der Gemeindevorstand erstellt die Budgetvorlage und begründet insbesondere wesentliche Veränderungen zum Budget des Vorjahres.

Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschliesst das Budget. In der gleichen Versammlung bzw. Sitzung wird der Steuerfuss beschlossen.

Budget und Steuerfuss werden bis spätestens Ende Jahr beschlossen. Liegen keine rechtskräftigen Beschlüsse vor, ist der Gemeindevorstand ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

Darstellung § 13 VGG

Das Budget zeigt einen Vergleich mit dem Budget des Vorjahres und mit der letzten Jahresrechnung.

Jahresrechnung

Zweck und Inhalt § 120 GG / § 3 VGG

Die Jahresrechnung zeigt die finanzielle Lage der Gemeinde sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget.

Sie enthält insbesondere:

- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. die Investitionsrechnung,
- d. die Geldflussrechnung,
- e. den Anhang.

Für die Verwaltungsbereiche mit Globalbudget zeigt die Jahresrechnung zudem die erbrachten Leistungen sowie die dafür eingesetzten finanziellen Mittel.

Der Gemeindevorstand veröffentlicht die Jahresrechnung und das Budget.

Bilanz § 121 GG

Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital.

Die Vermögenswerte werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen.

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen werden dem Fremdkapital zugerechnet.

Eigenkapital im Besonderen § 122 GG

Das Eigenkapital umfasst das zweckgebundene und das zweckfreie Eigenkapital.

Das zweckgebundene Eigenkapital umfasst:

- a. die Verpflichtungen und Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 88,
- b. die Fonds im Eigenkapital,
- c. die Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbudget gemäss § 89,
- d. die Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben gemäss § 90.

Das zweckfreie Eigenkapital umfasst den Bilanzüberschuss und die Reserve gemäss § 123.

Reserve § 123 GG

Die Gemeinde kann mit Einlagen in die Reserve das Nettovermögen erhöhen oder eine Nettoverschuldung vermindern.

Die Einlagen werden budgetiert. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.

Die Reserve wird zur Deckung von Aufwandüberschüssen verwendet.

Entnahme aus der Reserve § 17 VGG

Entnahmen aus der Reserve werden im Budgetorgan beschlossen. Sie werden in der Erfolgsrechnung im ausserordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Erfolgsrechnung § 124 GG

Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.

Die Erfolgsrechnung nach Aufwand- und Ertragsarten umfasst insbesondere:

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
- b. das Finanzergebnis,
- c. das ausserordentliche Ergebnis,

Das ausserordentliche Ergebnis umfasst:

- a. die Einlagen in und Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche,
- b. die Einlagen in Vorfinanzierungen und deren Auflösung,
- c. die Einlagen in die Reserve.

Investitionsrechnung § 125 GG

Beim Verwaltungsvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden.

Beim Finanzvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Sachanlagen des Finanzvermögens.

Die Investitionsrechnung ist eng mit der Geldflussrechnung verbunden. Die Investitionen und Desinvestitionen werden in der Geldflussrechnung als Cashflow aus Investitions- und Anlagetätigkeit dargestellt.

Geldflussrechnung § 126 GG / § 18 VGG

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.

Die Geldmittel im Sinne der Geldflussrechnung umfassen die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Geldanlagen bis längstens 3 Monate.

Anhang der Jahresrechnung § 127 GG / § 19 VGG

Der Anhang

- a. bezeichnet das für die Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen,
- b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen,
- c. bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten,
- d. enthält weitere Angaben zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Anhang der Jahresrechnung enthält mindestens

- a. den Anlagespiegel der Sachanlagen des Finanzvermögens und der Anlagen des Verwaltungsvermögens und der jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebe,
- b. den Beteiligungs- und den Gewährleistungsspiegel,

- c. den Rückstellungsspiegel,
- d. den Eigenkapitalnachweis,
- e. die Sonderrechnungen,
- f. das Verzeichnis der von den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament beschlossenen Verpflichtungskredite.

Bilanzierung und Vermögensübertragung

Bilanzierungsgrundsätze für Vermögenswerte § 130 GG

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Aktivierung § 20 VGG

Ausgaben für Investitionen ins Verwaltungsvermögen, welche die Aktivierungsgrenze gemäss § 21 übersteigen, werden in der Investitionsrechnung erfasst. Massgebend sind die Gesamtkosten des Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Unter der Aktivierungsgrenze liegende Ausgaben werden unter Vorbehalt der Erfolgsrechnung belastet.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben erfasst für:

- a. Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau- und Waldgrundstücken,
- b. Investitionsbeiträge,
- c. Darlehen und Beteiligungen.

Aktivierungsgrenze § 21 VGG

Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50 000.

Vorbehalten bleibt § 30 Abs. 3.

Der Stadtrat hat die Aktivierungsgrenze bei Fr. 50 000 festgelegt.

Bilanzierungsgrundsätze für Verpflichtungen § 130 GG

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
- c. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Rückstellungen § 22 VGG

Für Verpflichtungen werden Rückstellungen gebildet, wenn

- a. die Verpflichtungen ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag hat,
- b. der Mittelabfluss wahrscheinlich ist,
- c. die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und
- d. der Gesamtbetrag die Wesentlichkeitsgrenze übersteigt.

Die Wesentlichkeitsgrenze entspricht der Aktivierungsgrenze gemäss § 21.

Die Bildung, Verwendung und Auflösung von Rückstellungen werden über die Aufwand- und Ausgabenkonten verbucht. Diese Vorgänge werden im Rückstellungsspiegel erläutert.

Bewertungsgrundsätze § 131 GG

Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. Das Grundeigentum im Finanzvermögen wird in einer Legislaturperiode mindestens einmal neu bewertet. (Mit Einführung der neuen Rechnungslegung per 1.1.2019 wird das Grundeigentum im Finanzvermögen neu bewertet).

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Die Sachanlagen des Finanzvermögens werden in der Bilanz und in der Anlagenebuchhaltung geführt und im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.

Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Das Verwaltungsvermögen wird in der Bilanz und in der Anlagenbuchhaltung geführt und im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.

Bewertung des Finanzvermögens im Allgemeinen § 23 Anhang 2 VGG

Die Positionen des Finanzvermögens werden wie folgt bewertet:

1. flüssige Mittel zu Nominalwerten,
2. Forderungen zu Nominalwerten,
3. Geldmarkt- und Festgeldanlagen zu Nominalwerten,
4. Darlehens- und Hypothekarforderungen zu Nominalwerten,
5. Wertschriften mit Kurswert zum Kurswert,
6. Wertschriften ohne Kurswert zum Anschaffungswert,
7. Fremdwährungen zum Kurswert,
8. Aktive Rechnungsabgrenzungen zu Nominalwerten,
9. Vorräte und angefangene Arbeiten zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt.
10. Mobilien zum Verkehrswert, unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer,
11. Grundstücke zum Verkehrswert,
12. Mit Baurechten belastete Grundstücke anhand des Baurechtszinseszinses, kapitalisiert zu einem marktkonformen Zinsfuß,
13. Gebäude zum Verkehrswert nach der Formel: Einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch vier,
14. grundbuchamtlich ausgeschiedene Miteigentumsanteile entsprechend der Formel für Gebäude,
15. grundbuchamtlich nicht ausgeschiedene Grundeigentumsanteile zum kapitalisierten Ertragswert.

Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau. Die Übertragung auf das entsprechende Sachkonto in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbeginn.

Wertänderungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

Bewertung des Verwaltungsvermögens § 25 VGG

Das Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungswert abzüglich erhaltener Beiträge bilanziert (Aktivierung der Nettoinvestitionen).

Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau. Die Übertragung auf das entsprechende Sachkonto in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbeginn.

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Das Verwaltungsvermögen wird in der Bilanz und in der Anlagenbuchhaltung geführt und im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.

Abschreibungen und Wertminderungen § 132 GG

Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch lineare Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.

Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Der Regierungsrat regelt die angenommene Nutzungsdauer der Anlagekategorien in einer Verordnung.

Abschreibungen des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen § 26 VGG

Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung entwertet wird, wird planmässig nach Anlagekategorie über die festgelegte Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung kann eine Jahresabschreibung vorgenommen werden.

Abschreibungen von Grundstücken, Darlehen, Beteiligungen und Einlagen im Verwaltungsvermögen § 27 VGG

Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden nicht abgeschrieben. Bei Bedarf findet eine Wertberichtigung statt.

Abgeschrieben werden Strassen-, Wasserbau- und Waldgrundstücke.

Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt und Einlagen in privatrechtliche Stiftungen oder Vereine zur Bildung von Eigenkapital werden als Investitionsbeiträge aktiviert und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben.

Wertberichtigung § 28 VGG

Das Verwaltungsvermögen wird jährlich auf dauernde Wertminderungen geprüft.

Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung eingetreten, wird deren bilanzierter Wert ausserplanmässig abgeschrieben oder berichtigt.

Bewertung des Fremdkapitals § 29 VGG

Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

Vermögensübertragung und Vermögensveräusserung § 133 GG

Die Übertragung von Vermögenswerten zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.

Vermögenswerte werden zum Verkehrswert an Dritte veräussert. Der Wert kann tiefer festgesetzt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

Rechnungsführung

Grundsätze der Buchführung § 135 GG / § 32 VGG

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

Unabhängig vom Informationsträger sind bei der Führung der Bücher und der Erfassung der Buchungsbelege die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung und Aufbewahrung einzuhalten.

Anlagenbuchhaltung § 136 GG / § 35 VGG

Die Sachanlagen des Finanzvermögens und das Verwaltungsvermögen werden in einer Anlagebuchhaltung geführt.

Die Anlagebuchhaltung umfasst die Sachanlagen, die über mehrere Jahre genutzt werden. Sie zeigt für jede Anlage insbesondere

- a. den Anschaffungswert,
- b. die erhaltenen Beiträge,
- c. die jährlichen und kumulierten planmässigen Abschreibungen,
- d. die Wertberichtigungen und ausserplanmässigen Abschreibungen,
- e. den Restbuchwert,
- f. die Zu- und Abgänge,
- g. die Umgliederungen,
- h. die Anlagekategorien und die Nutzungsdauer,

Die Anlagen werden gemäss den Sachgruppen in der Bilanz gegliedert.

Anlagekategorien und Nutzungsdauer § 30 VGG

Der Gemeindevorstand legt fest, ob anstelle des Mindeststandards der erweiterte Standard angewendet wird. Die Wahl kann in allgemeiner Weise oder in Bezug auf einzelne Projekte und Beschaffungsgeschäfte erfolgen. In begründeten Fällen kann er eine kürzere Nutzungsdauer festlegen.

Er kann für die im Anhang [der VGG] aufgeführten Aufgabenbereiche beschliessen, dass sich die Aktivierungsgrenze und die Anlagekategorien nach bereichsspezifischen Regelungen richten. Die Anwendung dieser Regelung ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

Der Stadtrat hat entschieden, dass der erweiterte Standard zum Tragen kommt und in den nachstehend aufgeführten Bereichen die Branchenregelungen zur Anwendung kommen.

Bereichsspezifische Regelungen (Anlagekategorien und Nutzungsdauern)

Bereich / Institution	Branchenregelung
Abwasserbeseitigung ERZ Abwasser (3535)	Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, FES Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, VSA Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene
Elektrizitätsversorgung Elektrizitätswerk ewz (4530)	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen, VSE Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen
Öffentlicher Verkehr Verkehrsbetriebe VBZ (4540)	Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen, RKV
Wasserversorgung Wasserversorgung WVZ (4525)	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung
Spitäler Stadtspital Waid (3030) Stadtspital Triemli (3035)	H+ Die Spitäler der Schweiz Betriebliches Rechnungswesen im Spital
Fernwärmeversorgung ERZ Fernwärme (3555)	Kantonale Sonderbestimmung gemäss Anhang 2, Ziffer 4.2.B.1 der VGG
Kehrichtverbrennung und –entsorgung ERZ Abfall (3550)	Kantonale Sonderbestimmung gemäss Anhang 2, Ziffer 4.2.B.2 der VGG

Zuordnung von Liegenschaften § 31 VGG

Liegenschaften, die ausschliesslich oder zur Hauptsache der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.

Liegenschaften, die im untergeordneten Umfang der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, können anteilmässig dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden. Andernfalls werden sie vollumfänglich dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.

Liegenschaftsfonds § 8 VGG, Art. 4 FHVO

Die Gemeinden können für Wohn- und Gewerbeliegenschaften, die durch Dritte genutzt werden, Liegenschaftsfonds bilden. Diese sind zweckgebundenes Eigenkapital.

Liegenschaftsfonds erfordern eine Regelung in einem Gemeindeerlass. Die Stadt Zürich hat dies in Art. 4 FHVO geregelt.

Die Organisationseinheiten können für werterhaltende Erneuerungen Liegenschaftsfonds i.S.v. § 8 VGG führen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement und bezeichnet darin insbesondere:

- die Organisationseinheiten;
- die Liegenschaftengruppen, für die ein Fonds geführt wird;
- die Höhe der jährlichen Einlagen sowie die maximale Höhe der Gesamteinlagen als Prozentsatz des Gebäudevversicherungswerts;
- Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung.

Interne Verrechnungen § 137 GG

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungsbereichen.

Sie werden vorgenommen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsbestimmung oder die wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich sind.

Inventarführung § 138 GG

Die Gemeinden erstellen jährlich Wert- und Sachinventare. Wertinventare enthalten die bilanzierten, Sachinventare die nicht bilanzierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.

Aufbewahrung § 139 GG

Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

- a. 50 Jahre für Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht,
- b. 30 Jahre für Buchhaltung und Inventar,
- c. 10 Jahre für Buchungsbelege.

Die Dokumente können elektronisch aufbewahrt werden.

Informationsträger § 33 VGG

Zur Aufbewahrung und Archivierung von Büchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz sind unveränderbare Informationsträger zulässig, namentlich Papier, Bildträger und Datenträger.

Finanzinformationen

Finanzkennzahlen § 140 GG / § 37 VGG

Der Regierungsrat legt Kennzahlen fest, welche die Gemeinden im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget und in der Jahresrechnung ausweisen müssen.

Unter Kennzahlen werden Zahlen mit spezifischen Erkenntniswert verstanden, die in konzentrierter Form einen Sachverhalt zum Ausdruck bringen. Der ausgewiesene Wert wird mit einem Richtwert verglichen und beurteilt. Kennzahlen werden vielfach als absolute Zahl oder als Verhältniszahl ermittelt.

Im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget und in der Jahresrechnung werden folgende Finanzkennzahlen veröffentlicht:

- a. Selbstfinanzierungsgrad,
- b. Zinsbelastungsanteil,
- c. Nettoverschuldungsquotient,
- d. Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner.

Gliederung des Finanzhaushalts § 85 GG, § 6 VGG, Art. 2 FHVO

Das Budget und die Jahresrechnung werden nach Aufgaben gegliedert (funktionale Gliederung) sowie nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die öffentlichen Haushalte dargestellt.

Die Gemeinde kann zusätzlich eine Gliederung nach Organisationseinheiten vorsehen (institutionelle Gliederung).

Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung werden nach Sachgruppen gegliedert (Kontenrahmen).

Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung werden zusätzlich nach Funktionen gegliedert.

Die institutionelle Gliederung ordnet Budget und Rechnung nach dem organisatorischen Aufbau der Stadtverwaltung, also nach Departementen und Dienstabteilungen. Die ersten zwei Ziffern der Institutionsnummer bilden die Reihenfolge der Behörden und Departemente, die folgenden zwei Ziffern klassieren die Buchungskreise.

Einheit des Haushalts und Organisationseinheiten § 86 GG

Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Gemeinde als Einheit geführt. Sie besteht aus

- a. der Hauptrechnung einschliesslich Spezialfinanzierungen,
- b. den Sonderrechnungen.

Die Einnahmen der Gemeinde fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt. Davon ausgenommen sind Einnahmen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung einer Spezialfinanzierung zuzuweisen oder als Sonderrechnung zu verwalten sind.

Die Jahresrechnung beinhaltet die Gemeindelegislative, die Gemeindeexekutive, die gesamte Gemeindeverwaltung, die Eigenwirtschaftsbetriebe sowie die Rechtspflege auf kommunaler Ebene.

Die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (Asyl-Organisation Zürich, Kongresshaus-Stiftung, Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, Stiftung Alterswohnungen, Stiftung für preisgünstige Wohn- und Gewerberäume, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen) sind nicht Teil der Hauptrechnung. Sie werden als separate Institutionen im Anhang aufgeführt.

Eigenwirtschaftsbetriebe § 88 GG, Anhang 1 FHVO

Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden.

Die Gemeinde errichtet Eigenwirtschaftsbetriebe, wenn

- a. sie dazu durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist oder
- b. die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament dies beschliesst.

Betriebsgewinne und Betriebsverluste werden auf Spezialfinanzierungskonten vorgetragen. Ihr Bestand bemisst sich nach den Erfordernissen einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung.

Es werden folgende Organisationseinheiten als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt:

- 2034 Wohnen und Gewerbe
- 2035 Gastronomie
- 2036 Parkierungsbauten
- 2505 Parkgebühren
- 2506 Blaue Zonen
- 3535 Entsorgung + Recycling Zürich, Abwasser
- 3550 Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall
- 3555 Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme
- 4525 Wasserversorgung
- 4530 Elektrizitätswerk
- 4540 Verkehrsbetriebe